

Datum	Inhalt	Seite
20.11.2019	Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik [Business & Information Systems Engineering M.Sc] (AendSPO-MSc-WI-2019) vom 20.11.2019	4298
20.11.2019	Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik [Business & Information Systems Engineering M.Sc](SPO-MSc-WI-THB-2019) vom 20.11.2019	4301

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik [Business & Information Systems Engineering M.Sc] (AendSPO-MSc-WI-2019) vom 20.11.2019

Auf Grundlage

- der §§ 5 Abs. 1 Satz 2, 19 Abs. 1 bis 3, 22 Abs. 1 bis 3, 72 Abs. 2 Nr. 1, 31 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung (GrO) vom 01.03.2016 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 3458) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Technischen Hochschule Brandenburg (RO-THB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2018 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 4081),
- der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl. II/20, [Nr. 58]) und
- der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28.10.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 90])

erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft mit Beschlussfassung vom 20.11.2019 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (AendSPO-MSc-WI-2019):¹

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1.	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
Artikel 2.	Neufassung
Artikel 3.	In-Kraft-Treten

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben des Präsidenten vom 27.02.2020 genehmigt.

Artikel 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (SPO-MSc-WI-THB-2017) vom 21.12.2016 (Amtliche Mitteilung der Technischen Hochschule Brandenburg Nr. 12 vom 10.05.2017) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
2. Nach § 3 wird neu "§ 4 Voraussetzungen für den Zugang und die Zulassung zum Studium, Studienbeginn" eingefügt:

§ 4 Voraussetzungen für den Zugang und die Zulassung zum Studium, Studienbeginn

(1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 der RO-THB sind Fremdsprachenkenntnisse in Englisch nachzuweisen. Fremdsprachenkenntnisse in Englisch im Sinne des Satzes 1 können durch die Hochschulzugangsberechtigung mit einer Englisch-Note von 3,0 oder besser oder durch einen Test kommerzieller Anbieter, z. B. Sprachschulen, auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

(2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfängerinnen und Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

Die nachfolgende Nummerierung wird angepasst.

3. Änderung des § 4 alt (neu § 5)

In Abs. 1 wird das Wort "Kreditpunkten" durch "ECTS-Punkten" ersetzt.

Abs. 1 wird um den Satz ergänzt: "Ein ECTS-Punkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 30 Zeitstunden."

4. In § 6 alt (neu § 7) wird in Abs. 2 "RO" zu "RO-THB" ergänzt.
5. § 8 alt (neu § 9) wird von "Referate und Projektarbeiten" in "Besondere Prüfungsformen für teambasierte Projektarbeiten" umbenannt.
6. In § 11 alt (neu § 12) wird neu der Abs. 6 hinzugefügt:

(6) Die Gesamtnote wird darüber hinaus im Diploma Supplement als relative Note (ECTS-Note) ausgewiesen. Bei der Ermittlung der relativen Noten werden die Gesamtnoten aller Studierenden des betreffenden Studiengangs im Zeitraum der letzten beiden akademischen Jahre (Referenzgruppe) zu Grunde gelegt. Es gilt folgende Einstufung: A (beste 10 %), B (nächstfolgende 25 %), C (nächstfolgende 30 %), D (nächstfolgende 25 %), E (schlechteste 10 %). Eine relative Note wird nur ausgewiesen, wenn es mindestens 10 Studierende in der Referenzgruppe gibt.

7. In § 12 alt (neu § 13) wird "RO" zu "RO-THB" ergänzt.
8. In § 13 alt (neu § 14) Absatz 2 wird das Wort "maximal" durch "mindestens" ersetzt.

9. Änderung in der Prüfungstafel (Anlage 1 der SPO-MSc-WI-THB)

Es wird die Groß-/ Kleinschreibung der Module an den englischsprachigen Standard angepasst.

Die englische Bezeichnung "Workflow Management Systems" wird in "Implementation of Processes" geändert.

10. Änderung im Regelstudienplan (Anlage 2 der SPO-MSc-WI-THB)

Es wird die Groß-/ Kleinschreibung der Module an den englischsprachigen Standard angepasst.

"Cooperative Processes" wird zu "Management of Cooperative Processes" ergänzt.

Die englische Bezeichnung "Workflow Management Systems" wird in "Implementation of Processes" geändert.

Artikel 2. Neufassung

Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule wird ermächtigt, den Wortlaut dieser Studien- und Prüfungsordnung in der mit In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule neu bekannt zu machen.

Artikel 3. In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 07.10.2020

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik [Business & Information Systems Engineering M.Sc](SPO-MSc-WI-THB-2019) vom 20.11.2019

Auf Grundlage

- der §§ 5 Abs. 1 Satz 2, 19 Abs. 1 bis 3, 22 Abs. 1 bis 3, 72 Abs. 2 Nr. 1, 31 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung (GrO) vom 01.03.2016 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 3458) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Technischen Hochschule Brandenburg (RO-THB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2018 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 4081),
- der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl. II/20, [Nr. 58]) und
- der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28.10.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 90])

erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft mit Beschlussfassung vom 20.11.2019 folgende Studien und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziel des Studiums
 - § 3 Akademischer Abschlussgrad
 - § 4 Voraussetzungen für den Zugang und die Zulassung zum Studium, Studienbeginn
 - § 5 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan
 - § 6 Spezialisierungen
 - § 7 Prüfungsaufbau, Fristen
 - § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
 - § 9 Besondere Prüfungsformen für teambasierte Projektarbeiten
 - § 10 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
 - § 11 Master-Arbeit und Kolloquium
 - § 12 Noten der Master-Prüfung
 - § 13 Zeugnis und Master-Urkunde
 - § 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Prüfungstafel Master Wirtschaftsinformatik
Anlage 2: Regelstudienplan Master Wirtschaftsinformatik

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaft.
- (2) Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist konsekutiv für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaft der Technischen Hochschule Brandenburg.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im Informationstechnologie-Umfeld in Wirtschaft und Verwaltung, der auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierendem Erststudium basiert. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden. Insbesondere bedeutet dies die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in Forschung und Entwicklung.
- (2) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass die Studierenden die Master-Prüfung nach dem vierten Semester des Master-Studiums abschließen können.
- (3) Die Lehrsprache ist Deutsch und Englisch.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

§ 4 Voraussetzungen für den Zugang und die Zulassung zum Studium, Studienbeginn

- (1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 der RO-THB sind Fremdsprachenkenntnisse in Englisch nachzuweisen. Fremdsprachenkenntnisse in Englisch im Sinne des Satzes 1 können durch die Hochschulzugangsberechtigung mit einer Englisch-Note von 3,0 oder besser oder durch einen Test kommerzieller Anbieter, z. B. Sprachschulen, auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfängerinnen und Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

§ 5 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt vier Semester einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit. Das Studium umfasst die Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit sowie das Kolloquium. Der Umfang des Studiums entspricht 120 ECTS-Punkten (Credit Points, CP) inklusive der Master-Arbeit. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 30 Zeitstunden.
- (2) Für den Master-Abschluss werden – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - mindestens 300 CP benötigt.
- (3) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Regelstudienplan. Der Regelstudienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Er befindet sich in der Anlage zu dieser Ordnung.
- (4) Prinzipiell ist das dritte Semester als Mobilitätsfenstervorgesehen. Dritte Prüfungsversuche dürfen grundsätzlich nicht im Ausland abgelegt werden.

§ 6 Spezialisierungen

- (1) Eine zielgerichtete fachliche Qualifikation wird durch das Angebot von Spezialisierungen unterstützt. Für eine Spezialisierung sind mindestens 3 der 5 Wahlpflichtmodule passend zur Spezialisierung zu wählen.

- (2) Die Wahlpflichtmodule sind in den Wahlpflichtkatalogen enthalten. Die Wahlpflichtkataloge legen die Zuordnung von Wahlpflichtmodulen zur Spezialisierung fest. Die Wahlpflichtkataloge werden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan aufgestellt und vom Fachbereichsrat Wirtschaft beschlossen.
- (3) Studierende können unter Berücksichtigung von Abs. 1 bis zum Ende des 3. Semesters eine Spezialisierung wählen.

§ 7 Prüfungsaufbau, Fristen

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Arbeit, ergänzt um ein Kolloquium.
- (2) Für Wahlpflichtmodule, die mit einer Prüfungsleistung abschließen, wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit einzutragen. Mit Belegung gilt ein Wahlpflichtmodul als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i. S. § 10 Abs. 2 RO-THB erfolgt.
- (3) Ein Anspruch auf Prüfung in belegten Wahlpflichtmodulen besteht grundsätzlich für die Dauer von zwei aufeinander folgenden Prüfungszeiträumen. Nach Maßgabe verfügbarer Kapazität können die Prüfungen auch darüber hinaus angeboten werden. Ist keine Prüfungsteilnahme mehr möglich, kann die Prüfung in einem anderen Wahlpflichtmodul unter Anrechnung ggf. schon unternommener Prüfungsversuche abgelegt werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule eingeschrieben ist.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit kann nur erhalten, wer alle Prüfungsleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 3. Semesters zu erbringen sind, erfolgreich absolviert hat.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Anmeldung zu den Wahlpflichtmodulen durch die Studierende oder den Studierenden nicht rechtzeitig erfolgt ist.

§ 9 Besondere Prüfungsformen für teambasierte Projektarbeiten

- (1) Durch Referate wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen, durch Projektarbeiten zusätzlich die Fähigkeit zur Teamarbeit. Hierbei soll die Studierende oder der Studierende an einer größeren Aufgabe zeigen, dass sie oder er Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Referate und Projektarbeiten können mit anderen Prüfungsarten, insbesondere mit sonstigen schriftlichen Arbeiten, kombiniert werden.
- (2) Referate sollen je Studierender oder Studierendem mindestens 15 Minuten dauern. Projektarbeiten werden durch ein Prüfungsgespräch ergänzt. Die Dauer des ergänzenden Prüfungsgesprächs soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag der einzelnen Studierenden oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen.

§ 10 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Prüfungsfächer und die Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.

- (2) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen (PL) in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 11 Master-Arbeit und Kolloquium

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Abschluss-Arbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 27 CP. Begleitend zur Master-Arbeit findet ein Master-Seminar (3 CP) statt, welches unbenotet bewertet wird. Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Monate. Die Master-Arbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer praktischen oder theoretischen Problemstellung. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet Wirtschaftsinformatik selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher, gegebenenfalls künstlerisch-gestalterischer Methoden oder praktischer Fertigkeiten zu bearbeiten.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand des Abs. 1 zu bewältigen ist.
- (3) Die Master-Arbeit ist – nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig. Wird die Master-Arbeit in englischer oder in einer anderen Fremdsprache vorgelegt, so muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (4) Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.
- (5) Voraussetzung für die Durchführung des Kolloquiums ist die Bewertung der schriftlichen Arbeit durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter mindestens mit „ausreichend“ (4.0).
- (6) Die Studierende oder der Studierende präsentiert seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Kolloquium gliedert sich in einen Vortragsteil, welcher eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Master-Arbeit beinhaltet, gefolgt von einem Diskussionsteil. In der Diskussion hat die Studierende oder der Studierende durch eine Befragung nachzuweisen ob sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Die Bewertung des Kolloquiums wird in die Bewertung der Master-Arbeit einbezogen.

§ 12 Noten der Master-Prüfung

- (1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich entsprechend der Gewichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.
- (2) Für die Bewertung der Master-Arbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit zwei Dritteln und die Note des Kolloquiums mit einem Drittel gewichtet.
- (3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten ergibt sich gemäß § 13 RPO entsprechend der Gewichtungsfaktoren für die Master-Prüfung in der Anlage.
- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachnoten (Abs. 3) und der Note der Master-Arbeit (Abs. 2). Dabei werden der Mittelwert der Fachprüfungsnoten mit 0,7 und die Note der Master-Arbeit mit 0,3 gewichtet.
- (5) Im Diploma Supplement wird außerdem eine Endnote unter Berücksichtigung ihrer ECTS-Gewichtung ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als
$$\Sigma (\text{Modul-Fachnote} \times \text{Modul-Credit Points}) / \Sigma \text{Credit Points.}$$
- (6) Die Gesamtnote wird darüber hinaus im Diploma Supplement als relative Note (ECTS-Note) ausgewiesen. Bei der Ermittlung der relativen Noten werden die Gesamtnoten aller Studierenden des betreffenden Studiengangs im Zeitraum der letzten beiden akademischen Jahre (Referenzgruppe) zu Grunde gelegt. Es gilt folgende Einstufung: A (beste 10 %), B

(nächstfolgende 25 %), C (nächstfolgende 30 %), D (nächstfolgende 25 %), E (schlechteste 10 %). Eine relative Note wird nur ausgewiesen, wenn es mindestens 10 Studierende in der Referenzgruppe gibt.

§ 13 Zeugnis und Master-Urkunde

Die Regelungen des § 20 RO-THB gelten entsprechend. Die Spezialisierung ergänzt als Studienrichtung die Abschlussbezeichnung in der Form „Master of Science Wirtschaftsinformatik – Spezialisierungsrichtung“. Sie wird entsprechend im Zeugnis ausgewiesen.

§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft und gilt für Studierende, die ab diesem Datum immatrikuliert werden.
- (2) Wird das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule nicht mehr angeboten, so werden Prüfungen für mindestens zwei Jahre (vier Semester) nach der jeweils letzten regulären Prüfung angeboten. Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht.

Brandenburg an der Havel, 07.10.2020

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident

Anlagen

Anlage 1: Prüfungstafel Master Wirtschaftsinformatik

Anlage 2: Regelstudienplan Master Wirtschaftsinformatik

Anlage 1: Prüfungstafel Master Wirtschaftsinformatik

Gesamt- umfang in SWS	Gewicht für Abschluss- note	ECTS Prüfungs- fach credit points	ECTS Lehrveranstalt- ung credit points	Prüfungsfach Module	SWS in Semester				Prüfungsart*			Gewicht für Fachnote
					1.	2.	3.	4.	Form	PL	SL	
12	0,20	18		Management und Führung, Management and Administration								
			6	Unternehmensführung, Corporate Governance	4				KMPRS	X		1/3
			6	IT-Recht, IT Law			4		KMPRS	X		1/3
			6	Wertorientiertes IT-Management, Value-oriented IT Management	4				KMPRS	X		1/3
12	0,20	18		Information Engineering								
			6	Theorien der Informatik, Theories of Computer Science	4				KMPRS	X		1/3
			6	Advanced Software Engineering	4				KMPRS	X		1/3
			6	Security Management		4			KMPRS	X		1/3
16	0,266	24		Prozessmanagement u. E-Commerce, Process Management & eCommerce								
			6	Modellierung und Analyse von Prozessen, Modelling and Analysis of Processes	4				KMPRS	X		1/4
			6	Management kooperativer Prozesse, Cooperative Processes		4			KMPRS	X		1/4
			6	Implementierung von Prozessen, Implementation of Processes		4			KMPRS	X		1/4
			6	eCommerce			4		KMPRS	X		1/4
20	0,333	30		Spezialisierung und Wahlpflichtbereich, Specialization and Compulsory Facultative Courses (CFC)								
			6	Wahlpflichtmodul 1, CFP 1		4			KMPRS	X		1/5
			6	Wahlpflichtmodul 2, CFP 2		4			KMPRS	X		1/5
			6	Wahlpflichtmodul 3, CFP 3			4		KMPRS	X		1/5
			6	Wahlpflichtmodul 4, CFP 4			4		KMPRS	X		1/5
			6	Wahlpflichtmodul 5, CFP 5			4		KMPRS	X		1/5

Zwischensummen:										
60		90								
	3	3	Master-Seminar			2			X	
	27	27	Master-Arbeit (mit Kolloquium), Master-Thesis				PS	X		
Gesamt:		120								

***) empfohlene Prüfungsarten: Mündl. Prüfung (M), Klausur (K), sonstige schriftliche Arbeiten (S), Referat (R), Projektarbeit (P)

Anlage 2: Regelstudienplan Master Wirtschaftsinformatik

Prüfungsfach	Module	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
		V	Ü/L/P/S	V	Ü/L/P/S	V	Ü/L/P/S	V	Ü/L/P/S
Management und Führung, Management and Administration	Unternehmensführung, Corporate Governance	2	2						
	IT-Recht, IT Law					2	2		
	Wertorientiertes IT-Management, Value-oriented IT Management	2	2						
Information Engineering	Theorien der Informatik, Theories of Computer Science	2	2						
	Advanced Software Engineering	2	2						
	Security Management			2	2				
Prozessmanagement und E-Commerce, Process management & eCommerce	Modellierung und Analyse von Prozessen, Modelling and Analysis of Processes	2	2						
	Management kooperativer Prozesse, Management of Cooperative Processes			2	2				
	Implementierung von Prozessen, Implementation of Processes			2	2				
	eCommerce					2	2		
Spezialisierung und Wahlpflichtbereich, Specialization and Compulsory Facultative Courses (CFC)	Wahlpflichtmodul 1, CFP 1			2	2				
	Wahlpflichtmodul 2, CFP 2					4			
	Wahlpflichtmodul 3, CFP 3						4		
	Wahlpflichtmodul 4, CFP 4					2	2		
	Wahlpflichtmodul 5, CFP 5					2	2		
	Master-Seminar								2
	Master-Arbeit (mit Kolloquium), Master-Thesis								
Summe je Semester:		20		20		20		2	